Auszug aus der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mediathek Mosbach

§ 11 Entgelte

(1) Für die Nutzung der Mediathek Mosbach sowie die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden folgende Entgelte erhoben:

a)	Einzelausweis Erwachsene, jährlich	20,00 €
b)	Partnerausweis für (Ehe-)Paare, die im selben Haushalt leben, jährlich	22,00 €
c)	Ermäßigungsberechtigte, jährlich (Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Pensionäre, Familienpassinhaber Mosbach, Empfänger von Arbeitslosengeld 2 oder Sonstigen Sozialleistungen, Schwerbehinderte) gegen Vorlage einer gültigen Bescheinigung	10,00 €
d)	Schnupperausweis für 3 Monate	7,00 €
e)	Überschreitung der Leihfrist pro Medium und angefangene Woche	1,00 €
	zuzüglich für die 1. und 2. Erinnerung an die Rückgabe je	1,50 €
f)	für jede Vorbestellung pro Medium	0,50 €
g)	für die Ausstellung eines Ersatzausweises	5,00 €
h)	für die Bestellung einer Fernleihe, unabhängig vom Erfolg	2,00 €
i)	Ausleihe eines Top-Films für 2 Wochen	1,00 €
j)	Ausleihe eines Bestsellers aus dem Bestsellerservice für 4 Wochen	2,50 €
k)	Ersatz von verlorenen, beschädigten oder unvollständigen Medien:	
	Wiederbeschaffungswert fürs Medium	Neupreis
	ein Einarbeitungsentgelt je Medium,	5,00 €
	zzgl. einer Bearbeitungspauschale in Höhe von	5,00 €
l)	Verlust eines Schließfachschlüssels	40,00 €
m)	Öffnen von Schließfächern	nach Aufwand

(2) Entgelte werden mit ihrer Entstehung fällig. Einer schriftlichen oder mündlichen Erinnerung bedarf es nicht.

(3) Zur Zahlung der Entgelte ist der Benutzer und bei minderjährigen Benutzern auch deren gesetzlicher Vertreter verpflichtet (§ 2 Absatz 3).

(4) Die Leitung der Mediathek wird ermächtigt, für die Bereitstellung von besonderen Leistungen (Kopien, Ausdrucke, besondere Dienstleistungen) den Kostenersatz zu regeln. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

(5) Für Veranstaltungen werden die Eintrittsgelder im Einzelfall von der Leitung der Mediathek Mosbach festgesetzt.

(6) Eine vorzeitige Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch den Benutzer ist jederzeit möglich. Dies führt nicht zu einer Rückerstattung des Entgeltes für den Benutzerausweis und entbindet auch nicht von der Pflicht, fällige Entgelte zu bezahlen. Gleiches gilt wenn durch die Mediatheksleitung ein Ausschluss von der weiteren Benutzung der Mediathek verfügt wird (§ 9 Abs. 6).